Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 12

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsschutz bei fürsorgerischem Freiheitsentzug

Bundesgericht umreisst Grenzen und Möglichkeiten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der fürsorgerische Freiheitsentzug nach Art. 397 a–f des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann, wenn beendet, nicht mehr prinzipiell durch ein Berufungsverfahren vor Bundesgericht in Frage gestellt werden.

Die II. Zivilabteilung desselben ist zu diesem Ergebnis gelangt, weil nur rechtlich beschwerte Berufungskläger ein Rechtsmittel ergreifen, auf das eingetreten werden kann. Die Beschwerung entfällt indessen beim erwähnten Entzug mit der Freilassung. Seine gerichtliche Beurteilung gemäss Art. 397 d ZGB kann ja auch nicht mehr als die in einem solchen Falle bereits eingetretene Befreiung erreichen.

Etwas anderes ist der Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch laut Art. 429 a ZGB. Eine entsprechende Klage kann dann auch nach der Freilassung erhoben werden und zur richterlichen Kontrolle führen, ob eine Rechtswidrigkeit vorgelegen hatte. Gerade in dem Falle, in dem das Bundesgericht berufungsweise angegangen worden war, war indessen eine solche Klage unterlassen worden.

Dafür hatte der Rechtsanwalt der vorübergehend internierten Partei, einem Modetrend nachgebend, etwas anderes versucht: Er hatte dem Bundesgericht eine Petition von Hochschulpersonal aus der Umgebung seines Klienten eingereicht. Mit dieser wurde gegen die angeblich willkürliche psychiatrische Internierung protestiert und vom Bundesgericht gefordert, es möge die Wahrheit über die Fakten herstellen lassen. Die oberste Instanz gab dem Anwalt aber zu verstehen, er hätte diese Eingabe unterlassen sollen. Er habe schliesslich gewusst, dass sie nur von Personen unterzeichnet war, die gar nicht am Prozess beteiligt sind. Abgesehen davon ist die Sachverhaltsfeststellung oder deren Änderung kompetenzmässig gar nicht Sache des Bundesgerichtes (Art. 63 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Dr. *R. B.*

(Urteil vom 1.3.1983)

Verwahrung unheilbar gemeingefährlichen Alkoholikers

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein unheilbarer, gemeingefährlicher Alkoholiker kann in einer «geeigneten Anstalt» im Sinne von Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) verwahrt werden. Gegebenenfalls kommt hiefür auch eine Strafanstalt in Frage.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes ist zu dieser Folgerung gelangt, die vor ihm schon die aargauische Justiz gegenüber einem Manne gezogen hatte, den sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilen musste. Diese wurde aber dann zugunsten dieser Verwahrung aufgeschoben. Der Betreffende hatte aus nichtigem Anlass in einem pathologischen Rausch, verbunden mit einer Alkoholpsychose, einen Menschen mit einem Messer getötet. Dies war die Folge jahrelangen, schweren, chronischen Alkoholmissbrauchs. Mehrere Entziehungskuren in Trinkerheilanstalten blieben erfolglos. Eine Expertise zeigte schwere körperliche Alkoholschädigungen, die zeitlebens intensiver ärztlicher Betreuung bedürfen. Eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung erhielt keine Erfolgsprognose. Bei Haftentlassung sei mit erneutem Alkoholmissbrauch mit der Möglichkeit schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu rechnen. Eine Heilung mit Antabus falle wegen der vorhandenen somatischen Störungen ausser Betracht. Der Alkoholdrang müsse hier als unheilbar angesehen werden.

Infolgedessen sah die Justiz eine erneute Einweisung in eine Trinkerheilanstalt (im Sinne von Artikel 44, Ziffer 1 StGB) als sinnlos an. Dies war, wie das Bundesgericht beifügte, nicht bundesrechtswidrig. Es stellte sich alsdann die Frage, ob nicht in analoger Anwendung von Artikel 44, Ziffer 3, Absatz 2 StGB eine andere sichernde Massnahme am Platze sei. (Diese Bestimmung ermöglicht, wenn ein in eine Trinkerheilanstalt oder sonstige Heilanstalt eingewiesener, trunksüchtiger Täter nicht geheilt werden kann, anstelle des Strafvollzugs «andere sichernde Massnahmen», sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.) Auch das Bundesgericht bejahte diese Frage. Waren doch die Voraussetzungen der sichernden Verwahrung nach Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 2 StGB erfüllt! Der Beschwerdeführer befand sich nämlich in geistig abnormem Zustand, der mit der begangenen Tat zusammenhing, war erhöht sozialgefährlich und in einer Situation, in welcher die Verwahrung auf Grund des psychiatrischen Gutachtens notwendig war.

Hoffnungsloser Fall

Dass er nur unter Alkoholeinfluss gefährlich sei, brachte der Beschwerdeführer vergebens vor; denn er vermag sich dessen ja nicht zu enthalten. Es war auch sonst nicht ersichtlich, wie sich die Gefährdung der Öffentlichkeit mit ei-

nem weniger schweren Eingriff in die Freiheit des Beschwerdeführers beheben liesse. Der Vollzug der durch Untersuchungshaft grösstenteils verbüssten, zweijährigen Gefängnisstrafe vermöchte der Gefahr keineswegs wirksam genug zu begegnen. So blieb nur die Verwahrung als letzter Ausweg.

Der Beschwerdeführer behauptete allerdings, diese dürfe keinesfalls in einer Vollzugsanstalt für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen erfolgen. Dies ergebe sich aus Artikel 37, Ziffer 2, Absatz 1, Satz 2 StGB. Das Bundesgericht gab zu, dass sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ein solcher Schluss ableiten liesse. (Jener Absatz 1 lautet: «Zuchthaus- und Gefängnisstrafen können in der gleichen Anstalt vollzogen werden. Diese ist, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen des Gesetzes, von den andern im Gesetz genannten Anstalten zu trennen.») Die Entwicklungsgeschichte von Artikel 43 StGB führt indessen zu einem anderen Ergebnis. Weil gerade auch gemeingefährliche Täter, deren abnormer geistiger Zustand einer Beeinflussung durch Behandlung oder Pflege nicht zugänglich ist, verwahrt werden müssen, hat sich die früher vorgeschriebene Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt als unzweckmässig und unnötig erwiesen. Aus diesem Grund ist 1971 in diesem Zusammenhang im Gesetz der Ausdruck «geeignete Anstalt» an die Stelle von «Heil- und Pflegeanstalt» gesetzt worden (so in Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 2, Satz 2 StGB). Damit wurde dem Bedürfnis Rechnung getragen, gemeingefährliche, geistig abnorme Täter in einer auch nicht ärztlich geleiteten Anstalt und gegebenenfalls in einer Strafanstalt unterzubringen.

Es war nicht Sache der Justiz, zu entscheiden, ob die Strafanstalt Beverin/Realta mit der ihr angegliederten psychiatrischen Klinik oder die Strafanstalt Lenzburg sich für diesen Fall eigne. Sie konnte nur unverbindliche Empfehlungen machen, da die Wahl des Vollzugsorts Sache der Verwaltung ist.

(Urteil vom 21.9.1983) Dr. *R. B.*